

**4. Änderung
Bebauungsplan Nr. 02.3
„Oerather Mühlenfeld“
Erkelenz-Mitte**

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planänderung.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	4
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	4
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	4
2.1.3	Schutzgut Boden.....	4
2.1.4	Schutzgut Wasser	5
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	5
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	5
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen.....	6
2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	6
3.	Zusätzliche Angaben.....	6
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	6
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	6
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	6
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	6

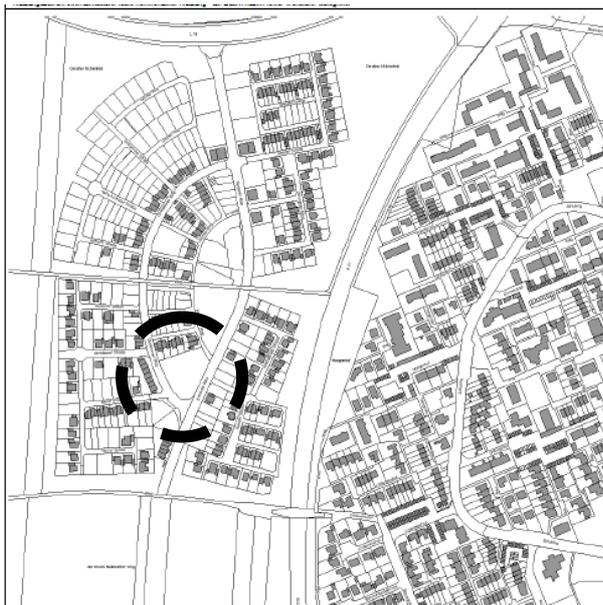
1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Anlass der 4. Planänderung ist die Verlagerung des Standortes der im Bebauungsplan Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte auf der Fläche für Gemeinbedarf vorgesehenen Kindertagesstätte (KITA) auf ein nahe nördlich gelegenes Grundstück. Die Planänderung betrifft die Art der Nutzung und die überbaubaren Flächen. Ziel der 4. Änderung ist es, das nun freigestellte Grundstück einer bedarfsgerechten Nutzung als ein allgemeines Wohngebiet (WA) zuzuführen. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,4), die der zwingend festgesetzten Zweigeschossigkeit angepasste GFZ 0,8 und die Trauf- und Firsthöhen entsprechen den Festsetzungen der im Ursprungsplan mit WA 4 und WA 5 bezeichneten Bereiche. Die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte mit seiner 3. Änderung (Rechtskraft 29.02.2008) werden in der 4. Änderung übernommen.

1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planänderung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte betrifft das Flurstück 285 der Flur 38 der Gemarkung Erkelenz.



Grundkarte ohne Maßstab



Luftbild ohne Maßstab (Stand 2009)

Der Bereich der 4. Änderung liegt im Zentrum des Siedlungsgebietes „Oerather Mühlenfeld“. Das Gebiet grenzt an die bereits ausgebauten Sammelstraßen „Xantener Allee“ und „Dinslaken Ring“ sowie der Anliegerstraße „Kempener Ring“.

Im Rahmen der 4. Änderung bleibt die für dieses Gebiet ursprünglich zulässige Flächeninanspruchnahme (GRZ 0,4) unverändert.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 0,35 ha.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte gemäß der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einzeln aufgeführten Belange des Umweltschutzes für den Ursprungsplan Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte (Rechtskraft am 04.01.2003) bereits eine umfassende Umweltprüfung (UP). Die Belange des Umweltschutzes wurden darin unter Anwendung der entsprechenden Fachgesetze, Verordnungen und Fachpläne ermittelt und abschließend bewertet. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen¹ wurden den Vorgaben entsprechend bereits umgesetzt.

Mit der 4. Änderung erfolgt über die zulässigen und bereits geprüften und bewerteten Grundlagen (Art, Maß und Bauweise) hinaus kein Eingriff auf die Schutzgüter oder der zu bewertenden Belange. Von einer erneuten Bilanzierung wird daher abgesehen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Die von der Änderung betroffene Fläche (Flurstück 285) ist vollständig erschlossen. Baurechte sind bereits vorhanden. Die Fläche ist unbebaut. Eine für das Baugebiet relevante oder einwirkende hochwertige Vegetation besteht nicht. Mit der Änderungsplanung erfolgt keine über das bereits zulässige Maß und für das Wohngebiet typische Art der baulichen Nutzung. Gegenüber der Ursprungsplanung führt die Reduzierung der Baufenster zu einer eingeschränkten Überbaubarkeit der einzelnen Grundstücksflächen.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Mit der Änderung des Ursprungsplanes erfolgt die Umwandlung der bisher ausschließlich für eine Kindertagesstätte (KITA) vorbehaltene Fläche in ein Gebiet mit einer zukünftig dem allgemeinen Wohnen dienende Nutzung (WA).

Über Sozialabstand, Belichtung und Besonnung, Emissionen, Geruch und Erschütterungen bedingte Einwirkungen können vielfältig auf die Gesundheit des Menschen einwirken. Sie wurden im Ursprungsplanverfahren bereits geprüft und bewertet. Nicht ausgleichbare oder negative Einwirkungen wurden dabei nicht ermittelt. Mit der Umsetzung der 4. Änderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen oder von den bereits bewerteten Fakten abweichenden oder gesundheitsbelastende Einwirkungen auf das Schutzgut.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Änderungsbereich liegt eingebettet in einem Gebiet mit bebauten Grundstücken und einer auch zukünftig andauernden regen Bautätigkeit. Die Fläche ist begehbar. Sie wird von den Anwohnern/Kindern als temporäre Lagerfläche und Spielraum genutzt. Nach Begehung wurde kein Tier- oder ein erkennbar hochwertiger Vegetationsbestand auf der brachliegenden Ackerfläche ermittelt.

Gegenüber der Ursprungsplanung wurde keine positive Entwicklung der unbebauten Flächen ermittelt. Auf die im Ursprungsplan Nr. 02.3 eingereichten Stellungnahmen wird verwiesen.

Mit Umsetzung der Planänderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen Einwirkungen oder Kenntnisse über Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.1.3 Schutzgut Boden

Hinsichtlich der Aspekte der Umwandlung und Inanspruchnahme gewachsener Bodenbereiche ist gegenüber der Ursprungsplanung kein geänderter Tatbestand erkennbar. Auf die im Ursprungsplan Nr. 02.3 eingereichten Stellungnahmen wird verwiesen.

Mit Umsetzung der Planänderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen Einwirkungen oder Kenntnisse über Auswirkungen auf das Schutzgut.

¹Umweltbericht zum Bebauungsplan 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Büro BfU, Aachen 2002

Altlasten

Für das Siedlungsgebiet „Oerather Mühle“ liegen keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor. Auf die im Ursprungsplan Nr. 02.3 eingereichte Stellungnahme wird verwiesen.

Kampfmittel

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte wurde das Plangebiet bereits auf Kampfmittel hin überprüft und das Gebiet einer Bebauung freigegeben.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Hinsichtlich der Aspekte des Grundwasserstandes und der bergbaulichen Einwirkungen durch den Braunkohletagebau ist gegenüber der Ursprungsplanung kein geänderter Tatbestand bekannt. Der im Verfahren mit Schreiben vom 06.12.2012 eingereichten Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6- Bergbau und Energie-, zu möglichen Bodenbewegungen durch den Anstieg von Grubenwasser aus dem ehemaligen Steinkohlebergbau wird gefolgt und die Hinweise aus dem im Ursprungsplan Nr. 02.3 entsprechend ergänzt.

Oberflächenwasser

Gegenüber der Ursprungsplanung ist kein geänderter Tatbestand erkennbar. Mit Umsetzung der Planänderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen Einwirkungen oder Kenntnisse über Auswirkungen auf das Schutzgut. Auf die im Ursprungsplan Nr. 02.3 eingereichten Stellungnahmen wird verwiesen.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung ist durch das vorhandene Kanalsystem sichergestellt.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Klima

Mit Umsetzung der 4. Änderung ergibt sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzliche Einwirkung auf das Schutzgut.

Luft und Luftschadstoffe

Mit Umsetzung der 4. Änderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut oder Kenntnisse über gesundheitsbelastende Einwirkungen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Landschaftsschutz

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Landschaftsbild

Mit Umsetzung der 4. Änderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen Einwirkung oder Kenntnisse über belastende Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Als Ergebnis einer in 2002 durchgeführten qualifizierten Prospektion wurden die zutage getretenen Funde aufgenommen und katalogisiert. Auf die im Ursprungsplan Nr. 02.3 eingereichten Stellungnahmen und dem Hinweis zum Schutz und Erhalt der Schutzgüter wird verwiesen.

Mit Umsetzung der Planänderung ergeben sich abweichend von der Ursprungsplanung keine zusätzlichen Einwirkungen oder Kenntnisse über Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Nach dem gegenwärtigen Wissens- und Kenntnisstand sind aufgrund der Ziele der 4. Planänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter zu erwarten. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen ist mit Realisierung der geänderten Planung nicht erkennbar.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte erfolgte bereits eine umfassende Umweltprüfung und Niederlegung der im Verfahren ermittelten Fakten, Stellungnahmen und Ergebnisse im dortigen Umweltbericht. Abweichend von der Ursprungsplanung ergeben sich mit Umsetzung der 4. Änderung keine Sach- und Tatbestände, die zu einem zusätzlichen Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von planungsbedingten Umweltauswirkungen oder Einwirkung auf die bewerteten Schutzgüter führen würden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
Zur Erarbeitung des vorliegenden Berichtes und Auswertung der Plangrundlagen wurde das Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz und die dort abrufbaren Luftbilder und Daten herangezogen. Die Bestandsaufnahme erfolgte durch eine Begehung vor Ort. Das Ergebnis der Umweltprüfung ergab keinen Bedarf an Informationen die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Die Ermittlung und Zusammenstellung der notwendigen Angaben erfolgte ohne Schwierigkeiten.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Mit der geänderten Planung werden keine erheblichen Eingriffe auf die Umwelt ausgelöst. Gemäß § 4c BauGB durchzuführende Überwachungsmaßnahmen sind nach Rechtskraft der 4. Änderung (Monitoring) derzeit nicht vorgesehen.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das Plangebiet bestehen bereits Baurechte. Die 4. Änderung betrifft die Nutzung und eine der Grundstücksnutzung angepasste Festsetzung der überbaubaren Flächen (Baufenster). Die in Bezug auf die Ausgangssituation (Flächen für den Gemeinbedarf, hier Kindertagesstätte/ KITA) geänderte Art der Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) führt nicht zu einem negativen Eingriff in die angrenzende Gebietstypik. Die Obergrenze der gemäß § 17 BauNVO festgesetzten baulichen Nutzung bleibt unverändert (GRZ 0,4).

Über die bereits abschließend umgesetzten Kompensationsmaßnahmen und über die getroffenen Festsetzungen hinausgehende Regelungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Mit der Änderungsplanung erfolgt, abweichend von der Bewertung und Bilanzierung des Ursprungsplanes Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte, kein zusätzlicher Eingriff oder über das bereits ermittelte Maß hinausgehende Einwirkungen auf die Belange der Schutzgüter. Die im Ursprungsplan ermittelte Wertigkeit und das Bilanzierungsergebnis bleiben unverändert, von einer Bilanzierung des geänderten Teilbereiches wurde daher abgesehen.

Durch die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden eine von der Ursprungsplanung abweichenden Stellungnahme eingereicht. Hinsichtlich der Aspekte der bergbaulichen Einwirkungen erging durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6- Bergbau und Energie-, mit Schreiben vom 06.12.20120 eine Stellungnahme zu möglichen durch den Anstieg von Grubenwasser aus dem ehemaligen Steinkohlebergbau Hinweise bedingten Bodenbewegungen. Der aus dem im Ursprungsplan Nr. 02.3 übernommene Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Änderungsplanung über die bereits geprüften und bewerteten Fakten des Ursprungsplanes Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte hinaus keine erheblichen Aus. - oder Wechselwirkungen auf die angeführten Schutzgüter oder Umweltbelange ermittelt wurden oder zukünftig erkennbar sind.

Planungsamt im Juli 2011
Sachbearbeitung
Dipl.-Ing. Katharina Knipprath